

INTERPELLATION von Dr. Ulrich E. Gut (FDP, Küsnacht)

betreffend Vollzug der Opferhilfe und Mängel des eidg. Opferhilfegesetzes (OHG)

Fragen:

1. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Problematik, dass aufgrund von Art. 11 Abs. 1 OHG Ansprüche gegen den Kanton Zürich gestellt werden können, ohne dass der Täter oder das Opfer eine mehr als nur zufällige Beziehung zur Schweiz haben
2. In wievielen Fällen und in welchem Verhältnis zur Gesamtzahl der Fälle wurde materielle Hilfe (Soforthilfe oder Entschädigung bzw. Genugtuung) an Opfer mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich geleistet?
3. Welche Kosten entstanden dem Kanton Zürich bisher durch solche Fälle? Rechnet der Regierungsrat mit einem Anstieg, wenn die Opferhilfe in den nächsten Jahren bekannter wird?
4. Wieviele Fälle von Gesuchen um materielle Hilfe wurden aus formellen Gründen durch Nichteintreten oder Ablehnung erledigt? Lassen sich diese Nichteintretens- und Ablehnungsgründe in Kategorien einteilen?
5. Wie hoch sind die Anteile von Opfern, die in familiärer Beziehung zum Täter stehen oder die zum Zeitpunkt der Tat in Hausgemeinschaft mit ihm lebten oder minderjährig waren?
6. Können aufgrund der bisherigen Erfahrungen Angaben über die praktische Bedeutung der zweijährigen Verwirkungsfrist von Art. 16 Abs. 3 OHG in solchen Fällen gemacht werden, und kann gesagt werden, wie sich eine allfällige Verlängerung der Verwirkungsfrist für solche Opfer (Inzest mit Minderjährigen, Gewalt gegen Personen, die in Hausgemeinschaft mit dem Täter leben) auswirken würde?
7. Hat der Regierungsrat im bisherigen Vollzug weitere Mängel des eigenössischen OHG festgestellt?
8. Was wird der Regierungsrat unternehmen, um - wenn möglich gemeinsam mit andern Kantonsregierungen - die Behebung der Mängel des eidgenössischen OHG zu veranlassen, damit sich die Kantone nicht mit übermässigen formellen und bürokratischen Hindernissen vor einer Ueberbeanspruchung schützen müssen? Wird er sich insbesondere für einen Uebergang zum Wohnortprinzip, das im Sozialrecht massgeblich ist, und für eine Ueberprüfung der Verwirkungsfrist von Art. 16 einsetzen?

Dr. Ulrich E. Gut

Regine Aeppli
Franziska Frey-Wettstein
Paul Angst
Dr. Werner Hegetschweiler
Franziska Troesch-Schnyder
Heidi Müller

Walter Bosshard
Emil de Boni
Hansruedi Hartmann
Dr. Jürg Peyer
Dr. Regula Pfister
Anna Guler

Dr. Andreas Honegger
Markus Kägi
Prof. Kurt Schellenberg
Jacqueline Fehr
Liliane Waldner
Thomas Dähler

Hans Peter Amstutz
Ernst Stocker

Markus Werner
Daniel Vischer

Kurt Krebs

Begründung:

Auf den 1. Januar 1993 wurde das OHG in Kraft gesetzt. Für dessen Vollzug erliess der Regierungsrat eine Verordnung. Gleichzeitig stellte er dem Kantonsrat Antrag auf Erlass eines Einführungsgesetzes (EG OHG). Während der Kommissionsberatung des EG OHG sammelte die Verwaltung erste Erfahrungen mit der Opferhilfe. Hierbei wurden Probleme und Mängel des eidgenössischen OHG festgestellt. Dabei geht es einerseits um die sehr weit gefasste Zuständigkeit der Kantone zur Leistung materieller Hilfe an Opfer von Gewalttaten, andererseits um die Anwendbarkeit der Verwirkungsfrist auf Opfer, die zum Zeitpunkt der Tat in einem Abhängigkeitsverhältnis mit dem Täter lebten.